

Oberlandesgericht Bamberg,

Urteil vom 7.5.2014, 3 U 1/14

Gründe

A.

Der Kläger, ein eingetragener Verein zur Wahrung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Einhaltung des Wettbewerbs, begehrt von der Beklagten die Unterlassung von Werbeaussagen für das von ihr hergestellte und vertriebene Produkt "C.". Dieses enthält u.a. Chrom (2,5 mg pro 100g) sowie Fett (22g auf 100g), wobei darin konjugierte Linolsäure enthalten ist (2,7g pro 100g). Es wird von der Beklagten ausdrücklich als "diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ergänzende bilanzierte Diät)" bezeichnet.

Die Beklagte warb in der Fernsehsendung "A. - B.", ausgestrahlt am 16.12.2012 von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr, für dieses Produkt u.a. mit den drei folgenden Werbeaussagen:

1. "Es unterstützt das Herz-Kreislaufsystem, die Augen, die Arterien, natürlich die Nieren und so weiter gegen erhöhte Blutfettwerte durch erhöhtes Cholesterin",

...

2. "Genau deshalb nicht, weil hier die Arterie verschließen kann. Und so kommt jetzt C. ins Spiel, unterstützt bei erhöhten Blutfettwerten und Cholesterin Ihr Herz-Kreislaufsystem, aber genauso das Gehirn, die Nieren, die Augen, weil dort überall natürlich Arterien aktiv sind",

...

3. "C. Ergänzende bilanzierte Diäten beeinflussen jeweils über die Ernährung bestimmte Störungen des Körpers. Die Inhaltsstoffe und deren Nutzen sind wissenschaftlich belegt"

...

Eine Unterlassungserklärung, die die Beklagte am 22.03.2013 abgab, erfasste diese Aussagen nicht (Anlage K5, Bl. 55 d.A.).

Der Kläger begehrt die Unterlassung der vorstehenden Aussagen aus folgenden Gründen:

Das beworbene Produkt als diätetisches Lebensmittel müsse gemäß § 14b Abs. 1 Satz 2 DiätV den nach § 21 DiätV angegebenen Ernährungszweck bewirken. Der Nachweis müsse für die gesamte Beschaffenheit des Produkts, also nicht nur für einzelne Bestandteile geführt werden und auch etwaige Wechselwirkungen umfassen. Dies sei aufgrund richtlinienkonformer Auslegung nach Art. 3 Satz 2 der Richtlinie 1999/21 EG durch wissenschaftlich anerkannte Methoden zu belegen.

Des Weiteren müsse sich das streitgegenständliche Produkt als diätetisches Lebensmittel nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 DiätV aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens seiner Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verkehrs unterscheiden. Außerdem erfordere die Vorschrift des § 1 Abs. 4a S. 2 DiätV, dass die besonderen Ernährungsbedürfnisse des Patienten nicht durch eine Modifizierung der normalen Ernährung und/oder durch andere Lebensmittel für eine besondere Ernährung erfüllt werden könnten ("ultima ratio").

Das beworbene Produkt sei also nicht als ergänzende bilanzierte Diät verkehrsfähig, so dass es nicht mit den beanstandeten Angaben beworben werden dürfe. Hieraus resultiere ein Verstoß gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG.

Ein Werbeverbot bestehe auch für den Fall, dass es sich entgegen der Ansicht des Klägers tatsächlich um eine bilanzierte Diät handeln würde. Dieses ergebe sich zunächst aus § 12 Abs. 1 Nr. 1 LFGB. Hier gelte das Laienwerbeverbot aus § 3 Abs. 1 DiätV und weiter aus Art. 2 Abs. 1b der Lebensmitteletikettierungsrichtlinie 2000/13/EG.

Der Unterlassungsanspruch habe eine weitere Grundlage in Art. 10 der VO 1924/2006/EG (HCVO). Der nach Art. 5 Abs. 1a HCVO erforderliche allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweis der ernährungsbezogenen oder physiologischen Wirkung sei nicht gegeben. Nachgewiesen werden müsse auch nach Art. 5 Abs. 1b - 1d HCVO die für die behauptete physiologische Wirkung erforderliche Menge des Wirkstoffs in dem Produkt, deren Verfügbarkeit für den Körper und dass diese bei einem Verzehr in vernünftiger Weise aufgenommen werden könne. Auch aus § 11 Abs. 1 LFGB ergebe sich, dass für Lebensmittel nur mit Aussagen geworben werden dürfe, die dem Stand gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis entsprechen müssten. Dies habe mit einer randomisierten, placebo-kontrollierten Doppelblindstudie zu erfolgen, die bereits vor den

entsprechenden Werbebehauptungen vorzuliegen habe. Vorliegend sei keine der drei beanstandeten Aussagen belegt.

Hierfür genüge auch nicht die von der Beklagten vorgelegte Verkehrsfähigkeitsbescheinigung des Dr. R.. Die dort zitierten Publikationen würden aus den Jahren 1986 und 1997 stammen und die Wirksamkeit von Chrom zur Senkung des Cholesterinspiegels nicht belegen. Nach aktuellen Literatúrauszügen sei die Funktion von Chrom im Stoffwechsel bislang nicht komplett aufgeklärt. Nirgendwo ergebe sich ein Hinweis auf die primäre Beeinflussung des Cholesterinstoffwechsels. Ferner seien die im streitgegenständlichem Produkt enthaltenen gesättigten Fettsäuren nicht zur Senkung des Cholesterinspiegels geeignet.

Aus diesen Gründen sei auch die Aussage täuschend, dass die Inhaltsstoffe und der Nutzen wissenschaftlich belegt seien. Deshalb sei die Werbung irreführend im Sinne des § 11 Abs. 1 LFGB und daher verboten.

Der Kläger hat in erster Instanz beantragt:

Die Beklagte verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr für das Mittel "C." zu werben:

1. "Es unterstützt das Herzkreislaufsystem, die Augen, die Arterien, natürlich die Nieren und so weiter gegen erhöhte Blutfettwerte durch erhöhtes Cholesterin",
2. "Genau deshalb nicht, weil hier die Arterie verschließen kann. Und so kommt jetzt C. ins Spiel, unterstützt bei erhöhten Blutfettwerten und Cholesterin Ihr Herzkreislaufsystem, aber genauso das Gehirn, die Nieren, die Augen, weil dort überall natürlich Arterien aktiv sind",
3. mit der Abbildung "C. Ergänzende bilanzierte Diäten beeinflussen jeweils über die Ernährung bestimmte Störungen des Körpers. Die Inhaltsstoffe und deren Nutzen sind wissenschaftlich belegt".

Die Beklagte hat in erster Instanz die Abweisung der Klage beantragt.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass die Behauptung, die Diät sei nicht verkehrsfähig, nicht den geltend gemachten Klageanträgen auf Unterlassung bestimmter Werbeaussagen entspreche. Im Übrigen hat sie wie folgt Stellung genommen:

Das streitgegenständliche Lebensmittel erfülle die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschriften des §§ 1 Abs. 2, Abs. 4a DiätV. Das Produkt sei zur Behandlung von erhöhtem Cholesterinspiegel bestimmt. Die darin enthaltenen pflanzlichen Sterole hätten unstreitig gesundheitsfördernde Wirkung.

Der Vortrag des Klägers, dass das streitige Mittel weder für die angegebenen Ernährungszwecke geeignet noch nutzbringend verwendet oder seine Wirksamkeit erwiesen sei, sei nicht schlüssig. Nicht der Werbende, sondern der Antragsteller müsse glaubhaft machen, dass eine Wirkungsaussage nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft umstritten sei. Erst dann habe der Antragsgegner den Nachweis zu erbringen. Vor diesem Hintergrund scheide ein Unterlassungsanspruch nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB aus. Außerdem liege eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers Dr. R. vor.

Darüber hinaus enthalte das Produkt signifikante Mengen an konjugierter Linolsäure. Die EFSA habe im Rahmen der HCVO deren Nützlichkeit für Arterien und Herzgesundheit aufgrund positiver Beeinflussung der Cholesterinkonzentration ausdrücklich bestätigt.

Erhöhte Cholesterinwerte seien ein Risikofaktor für Gefäßerkrankungen. Durch die verbesserte Durchblutung würden das Herz-Kreislauf-System, die Augen, die Arterien und die Nieren unterstützt. Das Gutachten des Dr. R. belege eine Verbesserung der Cholesterinwerte.

Der Vorschrift des § 14b Abs. 1 DiätV sei nicht zu entnehmen, dass eine placebo-kontrollierte klinische Studie vorliegen müsse. Auch ein Wirksamkeitsnachweis entsprechend den Anforderungen bei Arzneimitteln sei nicht zu fordern. Es genüge, die Wirksamkeit anhand allgemein anerkannter Daten zu belegen, die methodisch und inhaltlich geeignet seien, den jeweiligen Sachverhalt zu untermauern.

Auch das "Ultima-Ratio-Prinzip" aus § 1 Abs. 4a S. 2 DiätV sei erfüllt. Der Kläger nenne keine anderen Lebensmittel für eine besondere Ernährung, Nahrungsergänzungsmittel oder eine Modifizierung der normalen Ernährung, die zu einem gleichen diätetischen Behandlungserfolg führen würden.

Ein Verstoß gegen das Verbot krankheitsbezogener Werbung aus der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 1 LFGB liege nicht vor, weil diese nicht einschlägig sei. Nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 DiätV stelle es eine Pflichtangabe dar, auf der Verpackung die Eigenschaften und Merkmale des Produkts zu beschreiben, denen es seine Zweckbestimmung verdanke.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags in erster Instanz sowie der vom Landgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf den Tatbestand des angefochtenen Endurteils (Bl. 356-362 d.A.) Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 ZPO).

Das Landgericht hat dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch ohne Beweisaufnahme durch Endurteil vom 19.11.2013 in vollem Umfang entsprochen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

Der Kläger könne von der Beklagten aus §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 3 UWG i.V.m. §§ 1 Abs. 4a, 2 Abs. 1, 14b Abs. 1, 3 und 5 Satz 2 DiätV die Unterlassung der streitgegenständlichen Werbeaussagen verlangen.

Das Produkt "C." werde als ergänzende bilanzierte Diät vermarktet. Diese sei in § 1 Abs. 4a S. 1 und 2 DiätV und in der Richtlinie 1999/21/EG definiert. Für eine rechtmäßige Vermarktung sei eine pharmakologische Wirkung nicht erforderlich, sondern es genüge, dass das Mittel in seiner Kombination der einzelnen Inhaltsstoffe die angegebene Wirkung erziele. Deshalb genüge hierfür der Nachweis der Wirksamkeit der bilanzierten Diät als solches.

An diesen Nachweis seien grundsätzlich keine höheren Anforderungen zu stellen als an die wissenschaftliche Absicherung einer sonstigen gesundheitsbezogenen Wirkungsbehauptung. Er könne durch die Vorlage von Studien erbracht werden, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt worden seien, wobei nicht erforderlich sei, dass die Wirksamkeit als solche in der Fachwelt allgemein anerkannt und unumstritten sei. Dieser Nachweis der nutzbringenden Wirkung der bilanzierten Diät obliege der Beklagten als Anbieterin.

Diesen Nachweis habe die Beklagte nicht erbracht. Die Verkehrsfähigkeitsbescheinigung des Dr. R. verweise darauf, dass das Produkt den Zusatz von Chrom in Mengen enthalte, die an das vorliegende Krankheitsbild angepasst seien und deutlich über die in diätetischen Mitteln hinausgehen würden. Damit sollten erhöhte Cholesterin- und Blutfettwerte behandelt werden. Dies stelle kein wissenschaftliches Gutachten oder eine Auseinandersetzung dar.

Den von der Beklagten zur Untermauerung vorgelegten Auszügen eines Abstracts vom 26.08.1997 sowie eines Abstracts aus dem Jahr 1986 seien keine Übersetzungen in die deutsche Sprache beigelegt. Sie stellten ebenfalls keine hinreichende wissenschaftliche Absicherung dar. Außerdem ergebe sich hieraus nur, dass die "Chromsupplementierung" bei Personen mit gestörter Glukosetoleranz oder Diabetes zu einer Verbesserung des Blutzuckers, des Insulins und

der Lipidvariablen führe. Chrom sei ein Nährstoff und aus diesem Grund nur bei grenzwertigem oder offensichtlichem Chrommangel von Nutzen. Aus der Stellungnahme des Dr. R. vom 09.09.2013 ergebe sich nur, dass eine ungenügende Aufnahme von Chrom zu Symptomen führe, die bei Diabetes und Herz-Kreislauf-Erkrankungen beobachtet würden. Insgesamt könne aus den vorliegenden Publikationen ein direkter Zusammenhang zwischen den von der Beklagten beworbenen Mitteln und einer damit zu erzielenden Wirkung nicht entnommen werden.

Die Einholung eines von der Beklagten beantragten Sachverständigengutachtens sei nicht in Betracht gekommen. Die Beklagte habe den Beweis führen müssen, dass zum Zeitpunkt der Werbung die dort aufgestellten Behauptungen bereits gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen würden. Eine Führung des Beweises durch erst zu gewinnende wissenschaftliche Erkenntnisse komme nicht in Betracht. Letztendlich könne sich die Beklagte nicht auf das EFSA-Gutachten berufen.

Insgesamt habe die Beklagte nicht den Nachweis geführt, dass das Produkt die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 DiätV erfülle und für den angegebenen Ernährungszweck geeignet sei und nach § 14b Abs. 1 S. 2 DiätV sicher und nutzbringend verwendet werden könne. Dies habe zur Folge, dass das Mittel nicht als bilanzierte Diät beworben werden könne.

Die Aussagen in Ziffer 1 und 2 enthielten die nicht hinreichend belegte Aussage, dass durch Einnahme des Mittels eine direkte Abnahme eines erhöhten Cholesteringehalts des Blutes erreicht werden könne. Ziffer 3 enthalte die ebenfalls unzutreffende Aussage, dass die Inhaltsstoffe und deren Nutzen hinreichend belegt seien. Deshalb liege eine unlautere Werbung gemäß § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 14b DiätV vor. Weiter verletze die Werbung auch die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB in Verbindung mit § 2 LFGB, weil dem Produkt Wirkungen beigelegt seien, die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (Bl. 362 – 367 d. A.) verwiesen.

Gegen das am 03.12.2013 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 02.01.2014 Berufung eingelegt und diese innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist am 03.03.2014 begründet. Sie verfolgt ihren erstinstanzlichen Antrag auf Klageabweisung weiter und trägt vor:

Die vom Landgericht angestellte Differenzierung zwischen einer indirekten Wirkung und einem direkten Zusammenhang erschließe sich nicht. Weiter bleibe das Landgericht eine Begründung dafür schuldig, dass Chrom ein Nährstoff sei und sich aus diesem Grund nur bei grenzwertigem oder offensichtlichem Chrommangel ein Nutzen ergeben könne. Der Umstand, dass Chrom ein Nährstoff sei, besage doch nicht, dass die Zufuhr des Nährstoffs nur in Mangelsituationen diätetisch nützlich sein könne. Das Landgericht unterliege offenbar einem Irrtum, welche Bedeutung das Tatbestandsmerkmal eines medizinisch bedingten Nährstoffbedarfs in § 1 Abs. 4 DiätV habe. Dies könne bereits dann der Fall sein, wenn Personen, die an bestimmten Beschwerden, Krankheiten oder Störungen leiden würden, hieraus einen besonderen Nutzen ziehen könnten. Dies sei vorliegend der Fall und ergebe sich aus weiteren, als Anlage B14 – B17 vorgelegten Publikationen. Entgegen der Meinung des Landgerichts beschränke sich der Nutzen von Chrom nicht auf Patienten mit Diabetes.

Soweit das Landgericht ausgeführt habe, dass die ausgelobte Wirkung durchaus "möglich" sei, sei festzuhalten, dass damit keine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Unterlassungsansprüche gegeben sei. Das Landgericht hätte deshalb die Klage abweisen, zumindest aber den Anträgen auf Erholung eines Sachverständigengutachtens entsprechen müssen. Die vom Landgericht angestellten eigenen sachverständigen Erwägungen würden der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur widersprechen, insbesondere bei Abweichung von einer gutachterlichen Stellungnahme hätten die Entscheidungsgründe die eigene Sachkunde des Gerichts erkennen lassen müssen.

Insgesamt habe das Landgericht unzutreffende wissenschaftliche Interpretationen vorgenommen und sei deshalb zu dem falschen Schluss gekommen, dass das Produkt entgegen § 14b Abs. 1 DiätV nicht auf vernünftigen wissenschaftlichen Grundsätzen beruhe.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung (Bl. 387-394 d.A.) verwiesen.

Die Beklagte beantragt im Berufungsverfahren:

Unter Abänderung des am 19.11.2013 verkündeten Urteils des Landgerichts Aschaffenburg (Az. 1 HK O 44/13) ist die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt im Berufungsverfahren:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil. Er führt aus, dass kein wissenschaftlicher Beweis existiere, dass die in C. enthaltene Chrommenge an irgendein bestimmtes Krankheitsbild angepasst sei. Die unbelegte Aussage von Dr. R. reiche nicht aus. Auch die weiteren Unterlagen seien nicht als wissenschaftlicher Belege zu akzeptieren.

B.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat zu Recht einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der in Streit stehenden Werbeaussagen bejaht. Der Senat nimmt auf die auch in der Begründung zutreffende Entscheidung Bezug. Der weiteren Ausführung bedarf nur Folgendes:

I.

Nach den beanstandeten Werbeaussagen dient C. der Unterstützung verschiedener Organe bei erhöhten Blutfettwerten durch erhöhtes Cholesterin. C. soll danach eine "ergänzende bilanzierte Diät" darstellen, deren Inhaltsstoffe und Nutzen wissenschaftlich erwiesen seien. Der Beklagten ist es allerdings nicht gelungen, den nach § 14b Abs. 1 S. 1 DiätV erforderlichen Wirksamkeitsnachweis zu führen. Außerdem enthält die Werbung krankheitsbezogene Aussagen im Sinne des § 12 Abs. 1 LFGB.

1. Der Kläger hat einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte, die streitgegenständlichen Werbeaussagen zu unterlassen. Dieser ergibt sich aus der Vorschrift der §§ 3, 4 Nr. 1 UWG, § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LFGB.

a) Das beworbene Produkt unterfällt aufgrund der Definition in der Vorschrift des § 2 Abs. 2 LFGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dem Begriff des Lebensmittels.

b) Die Beklagte bewirbt das streitgegenständliche Produkt nicht nur als Lebensmittel, sondern auch als "ergänzende bilanzierte Diät". Ergänzende bilanzierte Diäten sind diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die in der Vorschrift des § 1 Abs. 4a Satz 1 und 2 DiätV näher beschrieben sind. Danach handelt es sich um Erzeugnisse, die auf besondere Weise verarbeitet und für die diätetische Behandlung von Patienten bestimmt sind. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn vorgeblich die Erzeugnisse der Ernährung von Patienten dienen, bei denen durch Nährstoffzufuhr ernährungsbedingten Erkrankungen entgegengewirkt werden soll (BGH GRUR 2009, S. 413 –E.-Kapseln-). Da vorliegend durch die in dem streitgegenständlichen Produkt enthaltenen Wirkstoffe erhöhte Blutfettwerte bzw. ein erhöhter Cholesterinspiegel gesenkt werden soll, unterfällt das streitgegenständliche Produkt dem Be-

griff des diätetischen Lebensmittels nach der Vorschrift des § 1 Abs. 4a DiätV (BGH a.a.O.).

c) Das als ergänzende bilanzierte Diät beworbene Produkt muss geeignet sein, den speziellen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf eines Patienten zu decken. Aufgrund der Vorschrift des § 14b Abs. 1 S. 1 DiätV muss es sich also gemäß den Anweisungen des Herstellers sicher und nutzbringend verwenden lassen und wirksam sein in dem Sinne, dass es den besonderen Ernährungsanforderungen derjenigen Personen entsprechen muss, für die es bestimmt ist (BGH GRUR 2008, S. 1118 –M.-Kapseln-). Bestimmt ist das streitgegenständliche Produkt C. nach den getroffenen Werbeaussagen für Personen mit erhöhten Blutfettwerten durch erhöhtes Cholesterin. Die Einnahme von C. muss dementsprechend sicher zu einer Absenkung dieser Werte führen. Dies hat die Beklagte darzulegen und zu beweisen, ohne dass der Kläger verpflichtet war, dies zuvor substantiiert in Frage zu stellen (BGH GRUR 2013, S. 958 –Vp.-).

Über die Art und Weise des Nachweises trifft die Vorschrift des § 14b Abs. 1 S. 2 DiätV keine ausdrückliche Regelung. Aufgrund richtlinienkonformer Auslegung dieser Vorschrift unter Heranziehung von Art. 3 S. 2 der Richtlinie 1999/21/EG hat der Nachweis jedoch durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Daten zu erfolgen (BGH a.a.O.).

aa) Hinsichtlich der Frage, wie dieser Nachweis im Einzelnen zu erfolgen hat, ist höchstrichterlich bislang lediglich ausgesprochen, dass keine höheren Anforderungen zu stellen seien als an die wissenschaftliche Absicherung einer sonstigen, gesundheitsbezogenen Wirkungsbehauptung (BGH GRUR 2008, S. 1118 –M.-Kapseln-). Den Anforderungen wird regelmäßig dann Genüge getan, wenn der Nachweis über randomisierte und placebokontrollierte Doppelblindstudien geführt wird (BGH GRUR 2012, S. 1164 –Ar.-; BGH GRUR 2009, S. 75 –Pr.-; s.a. BGH GRUR 2013, S. 958 –Vp.-). Zwingend erforderlich gehalten bei einer bilanzierten Diät wurde sie bislang dann - soweit ersichtlich -, wenn keine objektiv messbaren organischen Befunde vorliegen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.2009 - I-20 U 194/08, 20 U 194/08) und der Wirksamkeitsnachweis allein von einem subjektiven Empfinden des Patienten abhängig ist, so bei einer bilanzierten Diät mit angeblich schmerzlindernder Wirkung (BGH GRUR 2012, S. 1164 –Ar.-). Aus dieser letztgenannten Entscheidung ist jedoch nicht zu entnehmen, dass der Nachweis generell in dieser Form geführt werden muss (ablehnend auch OLG Köln, Beschluss vom 12.3.2012 - 6 W 34/12; Andreas Hahn, StoffR 2012, S. 124; Schwager ZLR 2011, 496; offen gelassen OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.02.2012 - I-20 U 91/11). Dies bedarf vorliegend allerdings keiner Entscheidung, weil die von der Beklagten vorgelegten Unterlagen ohnehin auch

nicht minimalen Anforderungen an eine wissenschaftliche Absicherung genügen.

bb) Als Nachweis für die Wirksamkeit hat die Beklagte eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers Dr. R., U., N./Schweiz vorgelegt. Hierin ist zunächst ausgeführt, dass das streitgegenständliche Produkt den Zusatz von Chrom in einer Menge enthalte, die an das vorliegende Krankheitsbild angepasst sei und die deutlich über die in diätetischen Mitteln enthaltene Menge hinausgehe (Anlage B3). Die Einnahme des streitgegenständlichen Produkts durch den erhöhten Chromanteil bei Hypercholesterinämie und Arteriosklerose sei "sinnvoll und empfehlenswert" und wirke sich positiv auf das Krankheitsbild aus.

Dies wird den zu stellenden Anforderungen an eine wissenschaftliche Absicherung nicht im Ansatz gerecht.

(1) Nachdem der von der Beklagten beauftragte Dr. R. gemäß seiner Berufsbezeichnung Lebensmittelchemiker ist, ist für den Senat bereits zweifelhaft, ob dieser über die notwendigen Kenntnisse und die Kompetenz verfügt, zu medizinischen Fragen wie die Behandlung eines erhöhten Cholesterinspiegels und die Wirksamkeit des streitgegenständlichen Produkts wissenschaftlich Stellung nehmen zu können. Jedenfalls kann der Senat aus dem Inhalt der Stellungnahme nicht hinreichend sicher entnehmen, dass Dr. R. diese Voraussetzungen in einem ihm fremden Fachgebiet erfüllt.

(2) In der Rechtsprechung anerkannt ist, dass sogenannte "Abstracts", also die Zusammenfassung einer wissenschaftlichen Untersuchung, für einen wissenschaftlichen Nachweis im Prozess ungeeignet sind (OLG Hamm, GRUR-RR 2014, 84; OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.01.2013, Az. I-20 U 222/11; OLG Hamburg, Urteil vom 21.06.2012 - 3 U 97/11). Dies hat seinen Grund darin, dass sich "das Gericht nicht darauf beschränken (darf), Äußerungen von Wissenschaftlern unbesehen zu glauben, es muss diese vielmehr für die Gewinnung der erforderlichen richterlichen Überzeugung auch nachvollziehen können" (so OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.03.2011, Az. 20 U 85/10). Dieser Bewertung schließt sich der erkennende Senat vollinhaltlich an.

Die vorstehend dargestellte Stellungnahme stellt noch nicht einmal ein "Abstract" dar. Sie ist lediglich eine Äußerung eines von der Beklagten beauftragten Lebensmittelchemikers, die für den Senat nicht nachvollziehbar und nicht nachprüfbar ist. Hierzu wäre zunächst erforderlich gewesen, dass die Stellungnahme das Krankheitsbild selbst und deren Ursachen detailliert darstellt. Schon hieran fehlt es, weil noch nicht einmal erkennbar ist, unter welchen Vo-

raussetzungen von einer "Hypercholesterinämie" und "Arteriosklerose" aus medizinischer Sicht auszugehen ist. Auch hinsichtlich der möglichen Ursachen schweigt sich die Stellungnahme bis auf die Erwähnung von Chrom als Mangelerscheinung aus. Damit ist nicht geklärt, ob daneben auch noch andere Gründe für die Entstehung des Krankheitsbildes in Betracht kommen können. Dies ist aber für die Beurteilung der Frage unerlässlich, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen das streitgegenständliche Produkt zur Senkung des Cholesterinspiegels geeignet ist. Dieses entfaltet eine Wirkung offensichtlich nur bei einer nicht ausreichenden Zufuhr von Chrom. Liegen andere Ursachen vor, so ist das Produkt wirkungslos. Eine "sichere Wirkung" in Sinne der Vorschrift des § 14b Abs. 1 S. 1 DiätV ist so nicht nachgewiesen.

(3) Soweit sich die Stellungnahme zur Begründung ihrer Aussage bzgl. der "zugrunde liegenden wissenschaftlichen Grundlagen" auf zwei "Abstracts" aus den Jahren 1997 und 1986 bezieht, so vermögen diese in Zusammenschau mit der Stellungnahme ebenfalls nicht die Anforderungen an einen wissenschaftlichen Nachweis zu erfüllen.

Wie bereits vorstehend erwähnt, sind "Abstracts" für einen wissenschaftlichen Nachweis im Prozess ungeeignet. Regelmäßig ist erforderlich, dass dasjenige Material vorgelegt wird, das die Grundlage für das jeweilige "Abstract" darstellt (OLG Düsseldorf a.a.O.). Dies ist vorliegend nicht geschehen. Im Übrigen wurden diese lediglich aus einigen wenigen Zeilen bestehenden "Abstracts" in englischer Sprache vorgelegt. Sie sind schon deshalb, worauf bereits das Landgericht zutreffend hingewiesen hat, grundsätzlich unbeachtlich, weil gemäß § 184 Satz 1 GVG die Gerichtssprache deutsch ist (OLG Nürnberg, Urteil vom 26.11.2013, Az. 3 U 78/13; Zöller/Lückemann, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 184 GVG Rnr. 3). Ob an dieser Bewertung die vom Kläger (!) im Schriftsatz vom 16.07.2013 enthaltene "Übersetzung durch Verfasser" etwas ändert, kann vorliegend dahinstehen. Die "Abstracts" beschäftigen sich inhaltlich mit dem möglichen Einfluss von Chrom bei Personen mit gestörter Glukosetoleranz, Diabetes und kardiovaskulären Erkrankungen, aber nicht mit dem in der streitgegenständlichen Werbung als Störungsbild dargestellten erhöhten Cholesterinspiegel.

(4) Als weitere Grundlage zitiert die Stellungnahme aus dem Buch "Orthomolekulare Medizin" von Uwe Gröber zwei Sätze. Danach könne Chrom für Patienten mit Hypercholesterinämie und Arteriosklerose unterstützend den Serumcholesterinspiegel senken; bei erhöhtem Gesamtcholesterol und gleichzeitig erniedrigtem HDL sei eine Chrom-Substitution von 200 bis 500 ug empfehlenswert.

Dass die zwei zitierten Sätze aus dem Buch des Uwe Gröber ebenfalls keinen wissenschaftlichen Nachweis darstellen, bedarf aufgrund der vorstehenden Erwägungen keiner weiteren Erörterung. Es handelt sich um eine Äußerung, deren wissenschaftlicher Hintergrund nicht erkennbar und dessen Richtigkeit für den Senat anhand von Daten nicht nachzuvollziehen ist.

(5) Aus den vorerwähnten Gründen wird auch durch die ergänzende Stellungnahme des Dr. R. vom 09.09.2013 (Bl. 330-334 d.A.) einem wissenschaftlichen Nachweis nicht Genüge getan. Die dort erwähnte Arbeit von Richard Anderson u.a. aus dem Jahr 1997 bezieht sich auf Personen mit Diabetes Typ 2. Die Zitate aus einer weiteren Arbeit aus dem Jahr 1998 sind in englischer Sprache gehalten und deshalb, wie vorstehend ausgeführt, prozessual unbeachtlich.

cc) Insgesamt genügen die dem Senat von der Beklagten vorgelegten Unterlagen nicht den Anforderungen an einen im Sinne der Vorschrift des § 14b Abs. 1 DiätV wissenschaftlich geführten Nachweis dafür, dass das beworbene Produkt die behauptete Wirkung hat. Eine belastbare wissenschaftliche Untersuchung im Hinblick auf die Wirksamkeit des streitgegenständlichen Produkts existiert nicht. Die Stellungnahmen des Dr. R. beschränken sich auf allgemein gehaltene Aussagen über die mögliche unterstützende Wirkung des Inhaltsstoffes Chrom. Einen wissenschaftlichen Nachweis stellt dies nicht dar.

Nach der Vorschrift des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LFGB ist die Bewerbung von Lebensmitteln mit Wirkungen, die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind, verboten. Weil diese Vorschrift eine Marktverhaltensregel nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG darstellt, hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Werbeaussagen (BGH GRUR 2008, S. 1118 – M.-Kapseln-).

2. Der Kläger kann die Beklagte hinsichtlich sämtlicher Werbeaussagen auf Unterlassung auch aus den Vorschriften der §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LFGB in Anspruch nehmen.

Diese Vorschrift verbietet die Bewerbung von Lebensmitteln mit einer zur Irreführung geeigneten Angabe, die vorliegend in der Bewerbung als "ergänzende bilanzierte Diät" zu sehen ist. Die Beklagte hat, wie vorstehend dargestellt, den Wirksamkeitsnachweis nach § 14b Abs. 1 S. 2 DiätV nicht erbracht. Es fehlt deshalb auch an einer der Voraussetzungen, unter denen das streitgegenständliche Produkt als "ergänzende bilanzierte Diät" bezeichnet werden darf. Ob daneben das beworbene Produkt das Kriterium der "ultima ratio" auch deshalb nicht erfüllt, weil der Cholesterinspiegel auch durch eine Ernährungsumstellung gesenkt werden kann, bedarf deshalb vorliegend keiner Entscheidung.

3. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung hinsichtlich sämtlicher Werbeaussagen aufgrund der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 1 LFGB.

Nach dieser Vorschrift sind Aussagen verboten, die sich auf die Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten beziehen. Die streitgegenständlichen Werbeaussagen zu C. beziehen sich in ihrem wesentlichen Inhalt auf die Senkung des Cholesterinspiegels zur Unterstützung des Herz-Kreislaufsystems und andere Organe. Damit wird im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 LFGB mit der Verhütung bzw. Linderung einer Krankheit geworben.

Die Beklagte kann sich in diesem Zusammenhang nicht auf die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2, 21 DiätV, § 12 Abs. 2 S. 2 LFGB berufen. Der Beklagten ist nicht der Nachweis gelungen, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Produkt um eine bilanzierte Diät handelt. Daher braucht der Senat nicht zu prüfen, ob sich die Werbung auf Pflichtangaben des streitgegenständlichen Produkts im Sinne der Vorschrift des § 21 DiätV beschränkt und diese über den Anwendungsbereich der § 3 Abs. 2 DiätV, § 12 Abs. 2 S. 2 LFGB hinaus nicht dem Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 LFGB unterfällt.

Auch § 12 LFGB ist als nationale Verbotsnorm eine Marktverhaltensregel im Sinne des §§ 3, 4 Nr. 11 UWG (BGH GRUR 2008, S. 1118 –M.-Kapseln-), weshalb auch hieraus der Anspruch des Klägers auf Unterlassung begründet ist.

Die Berufung der Beklagten war damit zurückzuweisen.

II.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

3. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 S.1 ZPO). Der Senat weicht nicht von der Rechtsprechung des BGH ab. Über den entschiedenen Einzelfall hinaus hat der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung.